



**Gemeinde- und Städtebund
Thüringen**

**Forderungen
der Thüringer Gemeinden und Städte
an den
neuen Landtag
und die
neue Landesregierung**

Juni 2024

Inhalt

Vorwort	3
1. Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung	4
2. Regelungen zur Kindertagesbetreuung und deren Finanzierung zukunftsfest und praxisorientiert ausgestalten	12
3. Verlässliche Finanzierungsbasis für die Digitalisierung im Schulbereich schaffen; Angemessenheit des Schullastenausgleichs prüfen und ggf. anpassen	15
4. Verlässliche und effektive Rahmenbedingungen für die Bewältigung der Flüchtlingskrise schaffen	17
5. Anpassungsprozesse im ländlichen Raum unterstützen	21
6. Klimaschutz begleiten und fördern	24
7. Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels finanziell absichern	26
8. Hochwasserschutz verbessern	28
9. Entwicklungsfreiraum ermöglichen	29
10. Nachhaltige Natur- und Waldentwicklung unterstützen	30
11. Investitionen und Förderung der Wasser- und Abwasserwirtschaft, Gebührenerhöhungen dämpfen und im Dialog gestalten	32
12. Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürger	34
13. Mobilität in Stadt und Land	37
14. Flächendeckende Breitbandversorgung verbessern	40
15. Schaffung eines Thüringer Wärmeplanungsgesetzes und Investitionen in die Infrastruktur der Energieversorgung erforderlich	42
16. Digitalisierung der Kommunalverwaltungen unterstützen	44
17. Schutz und Stärkung des kommunalen Ehrenamts	48
18. Klarheit für kommunale Gebiets- und Verwaltungsstrukturen schaffen	52
19. Förderung der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit	54
20. Modernisierung und Flexibilisierung des Dienstrechts zur Stärkung der kommunalen Ebene wegen des Fachkräftemangels und demografischen Wandels	55
21. Stadtentwicklung weiter intensiv begleiten und fördern	58
22. Interkommunale Zusammenarbeit bei Infrastrukturentwicklungen muss gefördert und gestärkt werden	61
23. Digitalisierung im Baubereich erfordert Einheitlichkeit und finanzielle Unterstützung	62
24. Berechtigung zur Durchführung eigener amtlicher Vermessungen schaffen	64

Vorwort

Am 1. September 2024 finden die Landtagswahlen im Freistaat Thüringen statt.

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat es zu einer guten Tradition werden lassen, aus Sicht der kommunalen Familie die „offenen Baustellen“ der bisherigen Verantwortungsträger auf Landesebene zu benennen und gleichermaßen dem neu zu wählenden Landtag über die formulierten „Wahlprüfsteine“ einen detaillierten Handlungsbedarf aufzuzeigen und deren Umsetzung einzufordern.

Dieser Forderungskatalog versteht sich überparteilich und resultiert einzig und allein aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Gemeinden und Städte und damit der Bürgerinnen und Bürger vor Ort – unverblümt und realistisch dargestellt.

Diese knapp formulierte Zustandsbeschreibung gibt den Bewerberinnen und Bewerbern um die Mandate im Thüringer Landtag die Chance, ein besseres Bild über die kommunale und gesellschaftliche Ausgangssituation zu erhalten und sich von den Wählerinnen und Wählern daran messen zu lassen, ob und in welchem Maß sie zur Verbesserung dieses Status quo in der bevorstehenden Legislatur beitragen werden. Es bietet sich an, diese kommunalen Forderungen in bevorstehenden Koalitionsvereinbarungen als gemeinwohlorientiertes und bürgerfreundliches Arbeitsprogramm zu berücksichtigen und damit konkrete Ziele für ein besseres Thüringen bis zum Jahr 2029 zu manifestieren!

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen steht vor und nach der Wahl allen Beteiligten gern als konstruktiver Ansprechpartner zur Verfügung.



Michael Brychcy
Präsident



Dr. Carsten Rieder
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

1. Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung

Nach der vergangenen Wahl hat der Thüringer Landtag am 5. Juni 2020 beschlossen (Drucksache 7/917), einen partnerschaftlichen Beteiligungsprozess zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs zu beginnen. Leider ist das Land auf halbem Wege stehen geblieben:

- *Das Gutachten des FiFo-Instituts an der Universität zu Köln hat im Jahr 2021 festgestellt, dass Gemeinden und Städte im Vergleich zu den anderen staatlichen Ebenen (Landkreise und Freistaat Thüringen) bei ihrer Aufgabenerfüllung finanziell am stärksten eingeschränkt waren. Dieses Untersuchungsergebnis kam trotz der zweifelhaften und ungeprüften Voraussetzung des Gutachtens zustande, dass keine dauerhafte Unterfinanzierung der Kommunen in Thüringen vorliegen könne.*
- *Der kommunale Finanzausgleich ist von 2,119 Milliarden Euro im Jahr 2020 auf 2,861 Milliarden Euro im Jahr 2024 angewachsen. Das ist eine Steigerung von 742 Millionen Euro. Allerdings hat der Thüringer Landtag in den Finanzausgleichsjahren 2021 und 2022 einen Teil dieser Erhöhung, insgesamt 200 Millionen Euro, erst nach den parlamentarischen Verhandlungen zum Landeshaushalt beschlossen. Eine zwischenzeitliche Leistung von zuletzt 45 Millionen Euro zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden hat die Landesregierung nicht über das Jahr 2024 hinaus verstetigt.*
- *Die Gemeinden und Städte erwarten daher angesichts der geltenden Rechtslage für die kommende Wahlperiode keinerlei Entspannung bei der kommunalen Haushaltsaufstellung. Den steigenden Einnahmen steht eine historische Ausgabenexplosion durch bisher nicht vollständig ausgeglichene Rekordinflation und Rekordtarifabschlüsse gegenüber. Viele kommunale Verantwortungsträger sehen sich vor große Schwierigkeiten gestellt, ausgeglichene Haushalte aufzustellen.*

- *Obwohl die Landesregierung ein Gutachten zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs beauftragt hat und der Thüringer Landtag einen Unterausschuss „Kommunaler Finanzausgleich“ eingesetzt hat, sind durchgreifende Ergebnisse zur systematischen Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs aus Sicht vieler Mitglieder ausgeblieben. Trotz einiger Verbesserungen, wie u.a. die Sozialausgabenbeteiligung des Landes, sei weder im Sinne einer tatsächlichen Bedarfsmessung die Orientierung an den Ist-Ausgaben vergangener Jahre überwunden, noch die drückende Kreisumlagenproblematik für kreisangehörige Gemeinden gelöst worden. Selbst die gutachterliche Neuverteilung des Aufgabenverhältnisses zwischen gemeindlicher und kreislicher Ebene sei nur unzureichend umgesetzt worden. Der manifeste Investitionsstau in der kommunalen Infrastruktur könne nicht abgebaut werden, nicht zuletzt ließen die angespannten Verwaltungshaushalte zu oft keine Leistung der notwendigen Eigenanteile zu.*

Aus der Bewertung des bisher zurückgelegten Weges zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2024 leiten sich die folgenden Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung ab:

1. Erhöhung der Schlüsselmasse

- o *Die bisherige Systematik nimmt Ausgabensteigerungen zu wenig in den Blick.*
- o *Die Ermittlung der tatsächlichen Finanzbedarfe muss treffsicherer und in zweckmäßigeren Zeiträumen erfolgen.*
- o *Die Kommunen leiden noch immer an den externen Schocks, die durch Corona, Ukraine-Krieg und Energiewende ausgelöst wurden.*
- o *Das Land muss Ausgaben der Kommunen für die eigenen Aufgaben wegen Rekordinflation und Rekordtarifabschlüsse wesentlich stärker ausgleichen.*

2. Erhöhung und Verstetigung des „Kleine-Gemeinden-Gesetzes“

- o Die Ausgaben- und Kreisumlageentwicklung trifft Gemeinden im ländlichen Raum hart.*
- o Die kreisangehörige Gemeinden dürfen finanziell nicht abgehängt werden.*
- o Bisher wurden die Zuweisungen in Höhe von 45 Mio. Euro jedes Jahr erst im Zuge des parlamentarischen Haushaltsaufstellungsverfahrens beschlossen. Sie müssen erhöht und dauerhaft verstetigt werden, damit Planungssicherheit eintreten kann.*
- o Mit der Erhöhung der Gesamtzuweisungen müssen zusätzliche Mittel für größere kreisangehörige Gemeinden und insbesondere Städte bereitgestellt werden, z.B. indem die Kappungsgrenze für Einwohner deutlich erhöht wird.*

3. Dauerhafte Erstattungsregelung für „Rechtskreiswechsler“ aus der Ukraine

- o Das Land muss eine dauerhafte Regelung treffen und nicht jedes Jahr neu verhandeln, wie die Kosten durch den Rechtskreiswechsel für aus der Ukraine geflüchtete Menschen erstattet werden.*

4. Rücknahme des Abschmelzens von kommunalen Guthaben im Stabilisierungsfonds

- o Die Gesetzesänderung seit dem Finanzausgleichsjahr 2024 konterkariert die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2022.*
- o Diese Einsparungen des Landes zu Lasten der Kommunen sind nicht zu rechtfertigen.*
- o Die Funktion des Stabilisierungsfonds zum Ausgleich von Schwankungen wurde beschädigt.*
- o Deshalb muss diese Gesetzesänderung zurückgenommen werden und die Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 Mio. Euro in eine Erhöhung des Partnerschaftsgrundsatzes überführt werden.*

5. Erhöhung der Pauschalen im Mehrbelastungsausgleich für Gemeinden und VGen

- o Die Pauschale für Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ist gesetzlich gekürzt worden, ohne den fehlenden Möglichkeiten der Kommunen auf Preis- und Tarifsteigerungen reagieren zu können, angemessen Rechnung zu tragen.*
- o Die befristete Gewährung der bisher gezahlten Pauschale ist keine ausreichende Lösung.*
- o Die Pauschalen müssen gesetzlich wesentlich erhöht werden.*

6. Erhöhung der Investitionspauschalen und Schulbaupauschale

- o Der letzte Gesetzesbeschluss zur Höhe der Investitionspauschalen wurde vom Thüringer Landtag im Jahr 2020 getroffen. Später wurden die Pauschalen ohne Anpassung nur in den Finanzausgleich überführt.*
- o Insbesondere die historischen Baupreissteigerungen haben die Pauschalen massiv entwertet.*
- o Der klimaneutrale Umbau der kommunalen Infrastruktur ist mit den bisherigen Landesinstrumenten nicht zu finanzieren.*
- o Neben der zwingenden Erhöhung der Pauschalen kann auch die Schaffung eines kommunalen Investitionsfonds zum Abbau des Investitionsstaus ein weiteres Signal setzen.*

7. Stärkere Berücksichtigung des Faktors Fläche

- o Die Gemeinden im ländlichen Raum plädieren für eine stärkere Rolle des Faktors Fläche im Finanzausgleich.*
- o Solange nicht die Systematik des kommunalen Finanzausgleichs entsprechend angepasst werden kann, muss als Sofortmaßnahme der Sonderlastenausgleich „unterdurchschnittliche Einwohnerdichte“ wesentlich erhöht werden.*

- 8. Erhöhung des Sonderlastenausgleichs für Aufgaben der Kindertagesbetreuung**
- o Die Gemeinden und Städte sehen sich einer Ausgabenexplosion wegen steigender Standards, Tarifsteigerungen und Inflation bei sich verschärfendem Fachkräftemangel ausgesetzt.*
 - o Eine Lösung kann nur darin liegen, dynamisierte Landespauschalen einzuführen, die durch eine dauerhafte und zwingend zusätzliche Erhöhung im kommunalen Finanzausgleich abgesichert wird, damit die Kommunen diese nicht selbst durch eine Verringerung der Schlüsselmasse finanzieren müssen.*
 - o Auch weitere Standarderhöhungen dürfen nicht durch einen Abzug von der Schlüsselmasse zugunsten der Erhöhung der Landespauschalen erfolgen, sondern müssen zunächst aus dem Einzelplan des zuständigen Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport finanziert werden.*
- 9. Erhöhung des Sonderlastenausgleichs für Schullasten**
- o Die gemeindlichen und städtischen Schulträger stehen ebenfalls vor einer Ausgabenexplosion und zusätzlich schaffen auslaufende Bundesmittel ein Finanzierungsdefizit.*
 - o Deshalb gilt auch hier, dass eine dynamisierte, dauerhafte zusätzliche Erhöhung des Schullastenausgleichs erforderlich ist.*
 - o Genausowenig darf hier eine Erhöhung des Schullastenausgleichs zulasten der Schlüsselmasse erfolgen, sonst droht eine Selbstfinanzierung durch die Kommunen.*
- 10. Flächenansatz im Sonderlastenausgleich für Schülerbeförderung und Erhöhung**
- o Der bisherige Flächenansatz im Sonderlastenausgleich für Schülerbeförderung gilt nur für Landkreise.*
 - o Er muss wegen gestiegener Kosten insgesamt deutlich erhöht und auch auf kreisfreie Städte ausgeweitet werden, die ebenfalls vor den Herausforderungen der Schülerbeförderung in der Fläche der Gebietskörperschaft stehen. Das gebietet der Grundsatz der Gleichbehandlung.*

11. Kompensation für die Einführung des Sonderlastenausgleichs für Erholungs-orte

- o Neu im kommunalen Finanzausgleich eingeführte Zahlungen an Erholungsorte finanzieren die Kommunen selbst, weil dieser Sonderlastenausgleich zulasten der Schlüsselmasse abgezogen wurde.*
- o Dieser Abzug von 5 Mio. Euro zulasten der Schlüsselmasse muss durch eine entsprechende Aufstockung kompensiert werden.*

12. Erhöhung des Sonderlastenausgleichs für Kulturlasten

- o Die im Jahr 2023 eingeführte Theaterpauschale hat stets Vorrang und kannibalisiert wegen stark steigender Personalausgaben den Kulturlastenausgleich für alle Kommunen mit hohen Kulturausgaben.*
- o Denn soweit diese keine Theater betreiben, spart das Land zu ihren Lasten bei der Kulturförderung.*
- o Deshalb ist eine Erhöhung des gesamten Sonderlastenausgleichs mit frischem Landesgeld zwingend, um sowohl die Kommunen mit Theater als auch ohne Theater angemessen zu unterstützen.*

13. Kompensation für die Erhöhung des Sonderlastenausgleichs für Klimaschutz

- o Die Kommunen finanzieren diese neuen Landeszuweisungen für Klimaschutzinvestitionen faktisch selbst, obwohl diese Mittel vom Land ausdrücklich „zusätzlich“ zu den bisherigen Landesleistungen gewährt werden sollten.*
- o Die entsprechende Erhöhung um 20 Mio. Euro wurde im Jahr 2023 von der Schlüsselmasse abgezogen und seitdem nicht revidiert bzw. den Kommunen ausgeglichen.*
- o Bei Abschluss des Klimapakts im Jahr 2022 waren die finanziellen Auswirkungen der Gebäudeenergie-, Wärmeplanungs-, Energieeffizienzgesetze im Bund weder absehbar noch abschätzbar. Diese Belastungen müssen nun zusätzlich vom Land finanziert werden, damit Kommunen eigene Spielräume behalten.*

14. Flexibilisierung der Finanzausgleichsumlage

- o Die historische Rekordinflation und die gegenwärtigen Rekordtarifabschlüsse treffen auch finanzkräftige und daher umlagepflichtige Gemeinden und Städte in Gestalt von Ausgabensteigerungen.*
- o Die rückblickende Ermittlung der Finanzkraft wirkt aber mit der Festsetzung der Finanzausgleichsumlage als zusätzliche Ausgabenlast. Dabei sind künftige Steuereinnahmen ungewiss. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung als auch bei Gemeinden und Städten, die überraschend von Entscheidungen einzelner Gewerbesteuerzahler stark negativ betroffen werden können.*
- o Die Regelungen zur Finanzausgleichsumlage müssen daher flexibilisiert werden.*

15. Verlässliche Finanzierung kommunaler Infrastruktur

- o Die Finanzierung der kommunalen Infrastruktur kann nicht ohne eine verlässliche und dauerhaft höhere Förderung aus dem Haushalt der Fachministerien gelingen.*
- o Gerade die Förderung der kommunalen Straßen- und Verkehrsinfrastruktur aus dem Landeshaushalt bedarf seit Jahren einer deutlichen Erhöhung, um sowohl in den städtischen Zentren als auch gerade im ländlichen Raum allen Thüringerinnen und Thüringern gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern.*
- o Nur eine aktivere Förderpolitik des Landes kann in den nächsten Jahren gewährleisten, dass Gebührenerhöhungen für die Nutzung leitungsgebundener Infrastruktur bei Wasser und Abwasser durch eine erhebliche Verstärkung der Landeszuweisungen gedämpft werden.*
- o Dazu ist auch eine Flexibilisierung des Gebührenrechts zu prüfen, um Bürgerinnen und Bürgern mehr Planbarkeit bieten zu können.*
- o Förderprogramme und Haushaltsrecht müssen umfassend von verzichtbarer Bürokratie befreit werden, beispielgebend sind die Ergebnisse der Förderkommissionen und Reformen in anderen Bundesländern.*

- o Zudem sind im kommunalen Haushaltsrecht größere, praxisnähere Handlungsspielräume zu schaffen.*

16. Wiedereinführung des gesetzlichen Reformauftrags

- o Die versprochene umfassende Reform des kommunalen Finanzausgleichs ist in der siebten Wahlperiode des Thüringer Landtags nicht erreicht worden.*
- o Der gesetzlich fixierte Reformauftrag wurde vor Abschluss einer umfassenden Reform gestrichen.*
- o Ein neuer gesetzlicher Reformauftrag soll den Thüringer Landtag und die Thüringer Landesregierung über die jährlichen Haushaltsberatungen hinaus zur Fortführung des partnerschaftlichen Beteiligungsprozesses mit den kommunen Spitzenverbänden verpflichten.*

2. Regelungen zur Kindertagesbetreuung und deren Finanzierung zukunfts- und praxisorientiert ausgestalten

Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots in Kindertageseinrichtungen gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Gemeinden und Städte im Bereich der Daseinsvorsorge.

Das Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) wurde in der siebten Legislaturperiode des Thüringer Landtags mehrfach geändert. U. a. wurden die Personalschlüssel erhöht und ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr eingeführt.

Unabhängig hiervon müssen die Gemeinden und Städte in Thüringen rückblickend konstatieren, dass unsere mehrfach vorgetragenen Forderungen nach einer auskömmlichen und sachgerechten Landesfinanzierung und einer praxisorientierten Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelungen im ThürKigaG bislang nicht umfassend im Sinne der Aufgabenträger angegangen worden sind. Der von uns bereits im letzten Forderungskatalog vom Juli 2019 angemahnte „Flickenteppich“ an Regelungen, die in der praktischen Umsetzung Probleme bereiten, ist sogar noch weiter angewachsen. Im Wesentlichen fordern die Gemeinden und Städte daher Folgendes:

1. Auskömmliche landesseitige Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

*Im Jahr 2024 wird sich das Kostenvolumen für den laufenden Betrieb von Kindertageseinrichtungen thüringenweit voraussichtlich auf **mehr als eine Milliarde Euro** belaufen. Die Kostensteigerungen lagen in den vergangenen Jahren bei teilweise mehr als 50 Millionen Euro jährlich.*

Bislang wurden die im ThürKigaG ausgewiesenen Landespauschalen für die Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten allenfalls dann angepasst, wenn die Per-

*sonalschlüssel verbessert worden sind. Schon in der Vergangenheit haben wir dies deutlich kritisiert, da hiermit keine auf Dauer auskömmliche Finanzierung der von den Kommunen getragenen bzw. finanzierten Betreuungsangebote gewährleistet werden kann. Der Finanzierungsanteil durch Landespauschalen geht dann sukzessive zurück. An unserer Forderung nach einer **Dynamisierung der Landespauschalen** halten wir daher auch weiterhin fest.*

Unabhängig hiervon gilt es, das bestehende Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit und Zielgerichtetheit in Gänze – auch im Vergleich mit anderen Bundesländern und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der inklusiven Betreuung – zu untersuchen und letztlich zukunftsfähig, vor allem in enger Absprache mit den Kommunen als Aufgabenträger, auszugestalten.

2. Prüfung und Anpassung bestehender Standards in der Kindertagesbetreuung

*Ein **bedingungsloser Rechtsanspruch auf zehnstündige Betreuung**, wie es ihn nur in Thüringen gibt, verhindert eine sachgerechte und an den tatsächlichen Betreuungsbedarfen der Eltern ausgerichtete Personalbedarfsplanung! Er führt – vor allem in der beitragsfreien Zeit – dazu, dass Eltern die zehnstündige Betreuung für sich beanspruchen, ohne sie tatsächlich zu benötigen und zu nutzen.*

Damit werden Personalressourcen und somit auch Kosten an der falschen Stelle gebunden. Eine Qualitätsverbesserung ist mit dem bedingungslosen Rechtsanspruch auf zehnstündige Betreuung jedenfalls nicht verbunden!

Andere Bundesländer haben z. B. einen generellen Teilzeitanspruch für alle Kinder ab einem Jahr und darüber hinaus einen bedarfsgerechten Förderanspruch, der auch zehn Stunden umfassen kann, geregelt. Wir fordern eine ähnliche Regelung auch für Thüringen!

Die Debatten um weitere Verbesserungen der Personalschlüssel für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen verfolgen die Gemeinden und Städte in Thüringen aufmerksam. Sie fordern jedenfalls eine weniger kleinteilige gesetzliche Festlegung der Personalschlüssel – sowohl für den U-3-, als auch den Ü-3-Bereich – als es sie bislang gibt. Weitere Personalschlüsselverbesserungen müssen jedoch immer auch vor dem Hintergrund der Finanzierbarkeit und der Verfügbarkeit des Personals diskutiert und umgesetzt werden.

Im Zuge der weiteren Umsetzung der Inklusion in der Kindertagesbetreuung und der zunehmenden Bedeutung multiprofessioneller Teams in der Kindertagesbetreuung darf den Assistenzkräften nicht „ihre Qualifikation abgesprochen“ werden. Viele unterstützende Tätigkeiten und Leistungen – gerade auch bei der Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern – können durch Assistenzkräfte wahrgenommen werden. Sie müssen – neben den anderen Professionen – ebenfalls langfristig und dauerhaft als „Fachkräfte“ nach dem ThürKigaG anerkannt werden.

3. Integration von Kita-Projekten in das ThürKigaG

Viele Projekte, z. B. „Sprach-Kita“, „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ oder „TheKiZ – Thüringer Eltern-Kind-Zentrum“ unterstützen aktuell die Kindertagesbetreuung in Thüringen. Kindertageseinrichtungen in „herausfordernden Lagen“ mit einem hohen Anteil an sozial benachteiligten Kindern und/oder Kindern mit Migrationshintergrund profitieren aus diesen Programmen von zusätzlichen Personalstellen, Sachausstattung und Fachberatung. Die Laufzeit der meisten Programme ist jedoch begrenzt und endet in absehbarer Zeit; nicht jedoch die besonderen Herausforderungen, vor denen viele Kindertageseinrichtungen auch künftig stehen werden. Langfristig sollte daher über entsprechende (Finanzierungs-)Regelungen im ThürKigaG selbst sichergestellt werden, dass auch besonderen bzw. zusätzlichen Bedarfen in Kindertageseinrichtungen auf Dauer begegnet werden kann.

3. Verlässliche Finanzierungsbasis für die Digitalisierung im Schulbereich schaffen; Angemessenheit des Schullastenausgleichs prüfen und ggf. anpassen

Mit dem „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ und den im Laufe der Corona-Pandemie hinzu gekommenen Zusatzvereinbarungen (Sofortausstattungsprogramm mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, Förderung des Administrationsaufwandes für Schulträger, Förderung von Leihgeräten für Lehrkräfte) wurde die Basis für die digitale Ausstattung der Schulen gelegt. Die digitale Bildung in den Schulen hat damit einen neuen Stellenwert erreicht. Diesen gilt es, auf Dauer zu erhalten, in allen Schulen gleichmäßig zu implementieren und angemessen weiter zu entwickeln.

Für die Schulträger ist dies mit hohen laufenden Kosten und Folgekosten durch Investitionen, laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten, Neu- und Ersatzbeschaffungen, etc. verbunden. Diese können nicht ohne dauerhafte finanzielle Unterstützung durch den Bund und/oder das Land von diesen allein gestemmt werden. Neben einer direkten Förderung von weiteren notwendigen Investitionen in diesem Bereich, z. B. im Rahmen eines „DigitalPaktes 2.0“ und/oder durch eigene Landesförderprogramme, halten wir es für erforderlich, den Schullastenausgleich als Sonderlastenausgleich im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs im Hinblick auf dessen Angemessenheit hin zu prüfen. Hintergrund hierfür ist einerseits, dass es bislang kein bestimmtes Verfahren zur Ermittlung der jährlichen Haushaltsansätze für den Schullastenausgleich gibt. Andererseits sind jedoch durch die zunehmende Digitalisierung an Schulen die laufenden Kosten der Schulträger erheblich angestiegen. Der Schullastenausgleich sollte aus diesem Grund darauf hin geprüft werden, ob er von seiner Höhe her für alle kommunalen Schulträger – auch die kreisangehörigen – einen angemessenen Ausgleich der laufenden sächlichen Schulkosten ermöglicht und ggf. angepasst werden.

Darüber hinaus bedarf es im Zusammenhang mit der Digitalisierung an Schulen und insbesondere auch der weiteren Bereitstellung von Leihgeräten (mobile Endgeräte) für Lehrkräfte klarere Zuständigkeitsregelungen in den Schulgesetzen.

4. Verlässliche und effektive Rahmenbedingungen für die Bewältigung der Flüchtlingskrise schaffen

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben als zuständige Aufgabenträger mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einer Vielzahl von ehrenamtlichen Helfern tatkräftig angepackt, oftmals bis zur Grenze der körperlichen und seelischen Belastbarkeit, insbesondere um die Vielzahl ukrainischer Kriegsflüchtlinge menschenwürdig unterzubringen! Gleichzeitig stehen die Kommunen bei der Unterbringung mit dem Rücken an der Wand! Die Unterbringungskapazitäten sind vielerorts erschöpft. Das betrifft gleichermaßen die kreisangehörigen Gemeinden und Städte.

Mangelndes Engagement der Landesregierung bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise hat zu den massiven gesellschaftlichen Verwerfungen in Thüringen mit beigetragen.

Mit Blick auf diese Flüchtlingskrise ist das Abwälzen der Verantwortung für die menschenwürdige Unterbringung der Flüchtlinge und das Finanzierungsrisiko seitens der Landesregierung auf die Kommunen nicht mehr länger hinnehmbar. Die Kommunen brauchen Planungssicherheit und verbindliche Finanzierungsgrundlagen.

a) Die Erstaufnahmekapazitäten für Flüchtlinge müssen deutlich erweitert werden, um zeitlichen Druck bei der Unterbringung in den Kommunen zu nehmen. Folgeantragsteller dürfen gar nicht erst auf die Kommunen verteilt werden.

Thüringen hält mit ca. 1.300 Erstaufnahmeplätzen für Flüchtlinge weit weniger Plätze vor als vergleichbare Bundesländer (Schleswig-Holstein ca. 6.000, Saarland ca. 2.000, Rheinland-Pfalz ca. 7.000, Niedersachsen ca. 15.000, Sachsen ca. 4.000 Plätze). Das Land muss die Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen entlasten und dafür seine eigenen Kapazitäten bei der Erstaufnahme deutlich aufstocken.

In anderen Ländern, wie beispielsweise in Bayern oder Baden-Württemberg, werden Folgeantragsteller, deren Asylantrag offensichtlich unbegründet ist, in der Erstaufnahmeunterkunft belassen, bis über ihren Asylantrag in einem beschleunigten Verfahren entschieden worden ist. Wir fordern ein entsprechendes Verfahren auch in Thüringen.

b) Das Land muss eigene Gemeinschaftsunterkünfte einrichten und betreiben sowie eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge prüfen.

Das Land muss endlich eigene Gemeinschaftsunterkünfte einrichten, so wie in den Jahren 2015 ff. Nach § 2 Abs. 2 ThürFlüAG kann das Land eigene Gemeinschaftsunterkünfte errichten. Nur so kann dauerhaft der Druck von den Kommunen bei der Unterbringung der Flüchtlinge genommen werden.

Die Landesregierung sollte dem Beispiel vieler anderer Länder folgen und eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge prüfen. Die Flüchtlingsverteilung erfolgt nach dem Einwohnerschlüssel. Nach Wegfall der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung (Residenzpflicht) ziehen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung vermehrt in die größeren Städte, so dass es dort zu einer Konzentration von Flüchtlingen kommt. Die damit verbundenen Problemlagen sollten durch die Schaffung einer Wohnsitzauflage reguliert werden.

c) Die Mehrkosten für die Unterbringung der ukrainischen Flüchtlinge und Asylbewerber müssen dauerhaft über eine Spitzkostenabrechnung zu 100 % erstattet werden. Die Unterbringungspauschalen in der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung (ThürFlüKEVO) sind kostendeckend auszugestalten. Zur Schaffung von Unterbringungskapazitäten müssen die Kommunen durch die Zahlung einer auskömmlichen Investitionspauschale unterstützt werden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gesetzlich zur Flüchtlingsunterbringung verpflichtet und erfüllen diese Verpflichtung nach § 4 ThürFlüAG im übertragenen Wirkungskreis für das Land. Die Kosten sind daher den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassung im Sinne der strikten Konnexität zu 100 % zu erstatten.

Zur Schaffung von Unterbringungskapazitäten benötigen die Kommunen dringend eine Investitionspauschale von 10.000 EUR je Platz, um die immens hohen Investitionskosten finanzieren zu können.

d) Die Betreuungspauschale in der ThürFlüKEVO muss auskömmlich erhöht werden und die Landesmittel für die Sozialbetreuung anerkannter Asylbewerber mindestens verdoppelt sowie gesetzlich verstetigt werden.

Für jeden aufgenommenen Flüchtling im Anwendungsbereich der ThürFlüKEVO wird seit 1. Januar 2018 für die Betreuung und Beratung eine Pauschale in Höhe von 60 EUR erstattet. In der Zwischenzeit gab es erhebliche tarifliche Steigerungen, so dass mit der aktuellen Pauschale keine ausreichende Betreuung der Flüchtlinge gewährleistet werden kann.

Für eine gelingende Integration ist die Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen auch dann noch erforderlich, wenn die Anerkennung als Asylbewerber bereits erfolgt ist. Daher ist es richtig, die betroffenen Kommunen über die Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen entsprechend finanziell zu unterstützen.

Auch die Betreuung der registrierten ukrainischen Flüchtlinge wird über diese Richtlinie mitfinanziert. Damit hat sich der nach dieser Richtlinie zu betreuende Personenkreis

mehr als verdoppelt, ohne dass die dafür zur Verfügung stehenden Landesmittel von 6,5 Mio. EUR auch nur um einen Cent erhöht wurden. Gleichzeitig müssen die Kommunen bei der Umsetzung dieser Förderrichtlinie einen Eigenanteil von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten leisten.

Für die Beratung und Betreuung der Flüchtlinge bedarf es eines verlässlichen und qualifizierten Personalstamms. Dies kann aber nur mit einer dauerhaften Beschäftigungsperspektive für das Personal erreicht werden. Daher ist anstelle einer auf das jährliche Haushaltsrecht angewiesenen Förderrichtlinie eine Verstetigung der Förderung durch Schaffung einer gesetzlichen Regelung unerlässlich.

5. Anpassungsprozesse im ländlichen Raum unterstützen

Der ländliche Raum im Freistaat Thüringen hat sich durch Gemeindeneugliederungen in den letzten Jahren verändert. Den Kommunen kommt die Aufgabe zu, neue dörfliche Ortsteile unter Wahrung der Identität zu integrieren. Einerseits muss dieser Prozess des Zusammenwachsens weiter unterstützt werden. Andererseits sind im Zusammenwachsen die richtigen Weichen für die Bewältigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anpassungsprozesse zu stellen.

Die unterschiedlichen Verflechtungen und Funktionsteilungen von Dörfern mit den Klein- und Mittelstädten sowie den Großstädten gewinnen mitten im Anpassungsprozess des demographischen Wandels, der Digitalisierung, des Fachkräftemangels, der Konzentrations- und Rationalisierungsprozesse, des E-Business sowie der Globalisierung der Märkte immer mehr an Bedeutung.

Die zentrale Steuerung der Flächenkonkurrenz durch das Land zur Lösung der Energiewende im Bereich Wind und Photovoltaik führen zu einer erheblichen Belastung des ländlichen Raums. Die kommunale Selbstverwaltung und örtliche Lösungen für regionale oder lokale dem ländlichen Raum angepasste Lösungen für die Energiewende, werden vom Land nicht unterstützt.

Hinzu kommen neue Herausforderungen im Bereich der Energiewende. Die Erfassung von Energiedaten zur Steuerung und einer Effizienzsteigerung von bis zu 30 Prozent sowie die nachfolgende klimaneutrale Transformation der kommunalen Einrichtungen fordern die kommunalen Verwaltungen.

Die klimaneutrale Fortentwicklung des privaten und öffentlichen Gebäudebestandes für die Daseinsvorsorge bietet die Zukunft der multifunktionalen, vernetzten und gesteu-

erten Lösung, die Stärkung der Innen- vor der Außenentwicklung sowie die innovativen, flexiblen, zeitlichen, räumlichen Ansätze der gemeinsamen Nutzung. Positive Lösungsoptionen eröffnen sich durch die Entwicklungsprozesse der Belebung des Wohnungsmarktes im Stadt-Umland-Kontext.

Im Einklang mit Tradition und Innovation können die bereits vorhandenen praktischen Lösungsansätze im ländlichen Raum insbesondere durch Bündelung, zum Beispiel mit dem gemeinsamen Betrieb von Infrastruktureinrichtungen, durch den Ersatz stationärer durch mobile Dienste, die Standardabsenkung oder den bewussten Erhalt teurer Einzelösungen weiter entwickelt werden.

Die Stärke des ländlichen Raums mit Innenentwicklung, Flächenpotenzialen für Wohnung und Gewerbe, günstigen Mieten können unter Beachtung der Ressourceneffizienz gefördert werden. Die Vorteile der kulturellen Identität, der Kleinteiligkeit, der Tradition, der Familienstrukturen, der Nähe zur Natur, der Ruhe, der besseren Luftqualität, dem Zusammenhörigkeitsgefühl können als Rückgrat gleichberechtigt mit den Stadt-Umland-Beziehungen den zentralen Beitrag für die Entwicklung Thüringens leisten.

Das Wohnen, die Pflege im Alter, das Gesundheitswesen von Ärzten bis zu Krankenhäusern und die internetgestützte Behandlung bleiben, aufgrund des sich verschärfenden demographischen Wandels, die größte Herausforderungen für den ländlichen Raum.

Die Landesregierung sollte die Potenziale des ländlichen Raums für die Stadt-Umland-Zusammenarbeit stärker nutzen und auch entsprechend unterstützen. Hierbei muss für die Kommunen auch Freiraum für innovative Einzellösungen erhalten bleiben.

Allerdings sieht sich die kommunale Ebene im Vorfeld der bereits bekannten Bedarfe für investive Maßnahmen oftmals überlastet in einer Mehrfachbeteiligung der umfangreichen Ersterfassungen, Vorplanungen und kostenintensiven „Zielkonzeptionen“. Diese vielen sozialen, wirtschaftlichen und fachlichen Zielkonzepte insbesondere aus der Dorferneuerung, der Städtebauförderung, der Regionalentwicklung, den „Planungsprogrammen für soziale Einrichtungen“ wirken ungeordnet und überschneiden sich oftmals.

Darüber hinaus müssen die Kommunen als Fördervoraussetzung wiederholt in den Verfahren erst den Bedarf erneut begründen und mehrere staatliche Genehmigungen für die gleiche Maßnahme einholen. Weiterhin führen die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung dazu, dass auf der Seite des Landes und der Kommunen zusätzliches Personal zur Feststellung des Bedarfs und der Bearbeitung der Förderbedingungen sowie Kontrollen gebunden wird.

Die Mehrfachkontrolle von Förderungen ist nicht mehr zu vermitteln. Hierdurch werden von den Kommunen in erheblichen Umfang aus allen Bereichen Fördermittel nicht mehr beantragt. Dies führt in einzelnen ländlichen Räumen zu besorgniserregenden Entwicklungsunterschieden, die nur noch mit erheblicher zusätzlicher Unterstützung aufgefangen werden können.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Fördervoraussetzungen, Bedingungen und Kontrollen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Stadt-Umland-Zusammenarbeit deutlich zu vereinfachen und zu optimieren. Gleichfalls ist für ländliche Räume oder einzelne Gemeinden mit einem besonderen Entwicklungsbedarf ein Fonds für den ländlichen Raum außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs für einfache antragslose Zuweisungen aufgrund einer Positivliste einzurichten.

6. Klimaschutz begleiten und fördern

Die Zielvorgaben und zusätzlichen Standards der Europäischen Union, des Bundes und das Klimagesetz des Freistaates Thüringen hin zur Klimaneutralität erhöhen für die kommunale Ebene die Herausforderungen zur Umgestaltung und Anpassung insbesondere der kommunalen Einrichtungen zur Daseinsvorsorge bis hin zum öffentlichen Nahverkehr.

Der Beginn der klimaneutralen Transformation der kommunalen Ebene wird vom Land bislang unzureichend begleitet und unterstützt. Beispielsweise wird vom Land bislang der vorgelagerte Prozess der Erfassung und Steuerung des Verbrauchs sowie der Produktion von klimaschädlichen Gasen und des Energieverbrauchs nicht wahrgenommen.

Die Vielzahl an kommunalen Gebäuden und Einrichtungen birgt ein enormes Potenzial zur Steigerung der Energie-, Wärme-, Kälteeffizienz in sich. Die finanziellen Mittel der Kommunen sind jedoch gerade dann, wenn grundlegende energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen notwendig sind, vielfach begrenzt. Die nationalen Klimaschutzziele lassen sich jedoch nur erreichen, wenn insbesondere die bestehenden Potenziale zur Erfassung und Steuerung der Energieeffizienz sowie der Wärme- und Kälteversorgung bei den Kommunen auch ausgenutzt werden.

Zur Umsetzung der komplexen vorwettbewerblichen Konzepte, Maßnahmen, Ausschreibungen und Vergaben von Klimaschutzmaßnahmen bedarf es einer deutlichen Stärkung der lokalen Verwaltungskraft und der notwendigen Eigenanteile für die Inanspruchnahme der nationalen und thüringischen Förderungen.

Darüber hinaus sollten zur Erhöhung der Effizienz, der Qualität und der kommunalen Kundenfreundlichkeit die Beratungs- und Finanzinstrumente des Landes im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in sinnvoller Bündelung mit den Energie- und Nachhaltigkeitsberatungsstellen sowie der Thüringer Aufbaubank in einer Institution für die Kommunen zusammengefasst werden.

Das Ziel des Klimapakts des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen mit der Thüringer Landesregierung ist eine klimagerechte Entwicklung in den Thüringer Gemeinden, Städten und Landkreisen gemeinsam voranzubringen, zügig Emissionsminderungen zu erreichen und die Folgen des Klimawandels gezielt einzudämmen. Der Einstieg der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Klimapakt erfolgt bislang im Wesentlichen aus dem Kommunalen Finanzausgleich und wurde nicht hinreichend mit zusätzlichen Landesmitteln ergänzt sowie hinsichtlich des Bedarfs angepasst.

Der Klimapakt des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen mit der Thüringer Landesregierung kann bei einer möglichen Verlängerung zu einem effektiveren zielgerichteten Instrument der Zusammenarbeit mit allen Ministerien zur Steuerung der Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes fortentwickelt werden.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Maßnahmen des Klimaschutzes sowie das hierfür angemessene Personal der Kommunen noch stärker als bislang mit Landesmitteln zu unterstützen. Für die kommunale Ebene ist für die Aufgabe des Klimaschutzes zur dauerhaften Finanzierung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ein Klimaschutzfonds mindestens in der Höhe von 200 Millionen Euro außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs einzurichten.

7. Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels finanziell absichern

Durch die globale Erwärmung ändert sich auch das Klima im Freistaat Thüringen. Die extremen Hitzewellen und Tropennächte nehmen zu. Hierdurch verlängern sich die Blühphasen von Bäumen, Sträuchern und Gräsern. Die ausgedehntere Pollen-Saison und die erhöhten Feinstaubwerte belasten die Menschen. Hiervon sind vor allem ältere Menschen, chronisch Erkrankte, Schwangere, Kinder und Menschen, die im Freien arbeiten, mehr betroffen.

Mit dem digitalen Informationsangebot der kommunalen HitzeToolBoxThüringen haben das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Beteiligung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen den Einstieg für Maßnahmen und Planungsschritte für den Schutz der Bevölkerung bereitgestellt. Die Kommunen sind bereits verstärkt damit befasst, bei ihren Investitionsmaßnahmen den Aspekten der Klimaanpassung Rechnung zu tragen. Durch luftreinigende Elemente oder Grünoasen sowie durch Verschattungselemente sollen Hitzewellen abgemildert werden.

Ein weiterer zentraler kommunaler Anpassungsbedarf folgt aus dem erhöhten Aufkommen von Starkregen. Der Starkregen kann nicht mehr schnell genug im Erdreich versickern oder über die bestehenden Ableitungssysteme abgeführt werden. Dies führt zu Sturzfluten in Ortslagen, Gefährdungen von Menschenleben und Beschädigungen von Gebäuden und Infrastruktur.

Das über zwei Jahrhunderte alte System von Ableitungen durch Gräben und Kanäle muss in ein System mit mehr Wasserrückhalt umgebaut werden. Dies hilft auch die Entstehung in den Zuläufen in die Gewässer und die Folgen von Hochwasserereignissen in den Städten entlang der Flüsse abzumildern. Der Wasserrückhalt in der Fläche wird

vom Freistaat Thüringen bislang nicht als hinreichend bedeutsam eingeschätzt. Mit der Aufgabe des Wasserrückhalts in der Fläche und somit dem Schutz vor der Entstehung von Hochwasser werden die Kommunen vom Freistaat Thüringen weitestgehend alleine gelassen.

Der Klimawandel mit den regelmäßigen Extremwetterereignissen zwingt die Kommunen, die kommunale Infrastruktur zum Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser und Starkregen- sowie Hitzeereignissen soweit möglich anzupassen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bereich des Klimawandels zu beginnen, eine hinreichende Verantwortung zu übernehmen. Die Finanzierung der Lasten des Klimawandels ist für die Kommunen in einem Klimafonds sicherzustellen.

8. Hochwasserschutz verbessern

Mit der Novellierung des Thüringer Wassergesetzes wurde den Gewässerunterhaltungsverbänden die Aufgabe der Unterhaltung eines Teils der Hochwasserschutzanlagen, die nicht in der vom Land vorgegebenen Liste aufgeführt sind, übertragen. Jedoch verbleibt ein großer Teil der noch nicht sanierten Anlagen insbesondere des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des Wasserrückhalts bei den Kommunen. Dies stellt die Kommunen vor finanzielle Herausforderungen.

Abgesehen davon, dass damit die Aufgabe des Hochwasserschutzes zwischen Land, Gewässerunterhaltungsverbänden und Kommunen getrennt bleibt, ist der vorsorgende Hochwasserschutz in den Entstehungsgebieten weiterhin gesetzlich nicht geregelt. Dies führt zu einem fehlenden Hochwasserschutz in den Entstehungsgebieten und zu einer unkoordinierten technischen Hochwasserabwehr. Der Freistaat Thüringen sollte die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern 1. Ordnung und in den Hochwasserentstehungsgebieten, vergleichbar wie der Freistaat Sachsen oder das Land Sachsen-Anhalt, deutlich zum Schutz der Infrastruktur beschleunigen.

Die Aufgabe der Gefahrenabwehr von den zunehmenden Starkregenereignissen bis hin zu einer Wasserkatastrophe verbleibt allein bei der kommunalen Ebene. Die kommunale Ebene ist mit den Aufgaben des vorsorgenden Hochwasserschutzes und der Bekämpfung überlastet.

Wir fordern die Landesregierung auf, einen landeseinheitlichen gewässergebietsübergreifenden Hochwasserschutz an Gewässern 1. und 2. Ordnung, vorsorgende Maßnahmen in den Hochwasserentstehungsgebieten sowie den Starkregenschutz sicherzustellen. Zur gemeinsamen Bekämpfung von Hochwasser- und Starkregenereignissen sollte vom Land ein Hochwasserfonds eingerichtet werden.

9. Entwicklungsfreiraum ermöglichen

Im Freistaat Thüringen besteht in vielen Regionen keine hinreichende Planungssicherheit aufgrund der noch nicht vollzogenen Neufestsetzung oder Änderung der Grenzen von Wasserschutzgebieten. Dies trägt einerseits nicht zum Schutz des Trinkwassers bei. Andererseits ist die zügige sichere Abgrenzung und somit Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten in der Regel nicht mehr ermöglicht. Selbst eine Teilaufhebung von kleinen Flächen mit Planungsrestriktionen erfordert zum Teil einige Jahre bis ein Jahrzehnt Vorlauf.

Die Planungsrestriktionen in Landschaftsschutzgebieten sowie in der Nähe des Waldes oder im Wald hemmen die dringend erforderliche Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten.

Wir fordern die Landesregierung auf, die Ausgliederung von Entwicklungsflächen für Wohn- und Gewerbestandorte aus den Flächen mit Planungsrestriktionen bereits vorab vorzunehmen sowie die Verfahren zu beschleunigen.

10. Nachhaltige Natur- und Waldentwicklung unterstützen

Der Wald im Freistaat Thüringen ist seit den Sturm- und Dürreereignissen der Jahre 2018 und 2019 und den nachfolgenden Jahre der Dürre katastrophal für Jahrzehnte geschädigt. Durch den massenhaften Anteil an Schadholz sind die Einnahmen der Kommunen bereits drastisch gesunken. Für die kommunalen Waldbesitzer ist die übliche Refinanzierung der Kosten der Wiederbewaldung nicht gegeben.

Den Kommunen entstehen für die nächsten Jahre erhebliche zusätzliche Kosten für den Erhalt des touristischen Wegesystems. Darüber hinaus sind die langfristigen ökologischen Auswirkungen auf den Wald und den Artenschutz bis in den Siedlungsbereich hinsichtlich der Anforderungen an Walderhalt, Naturschutz und Gesundheit bereits sichtbar. Die Absenkung des Grundwasserspiegels erhöht die Aufwendungen für die Trinkwasserversorgung, unzählige teure Verkehrssicherungsmaßnahmen wegen absterbender Bäume, Abschwemmungen mit Schlammlawinen und die Veränderungen des Landschaftsbildes zeigen die sich fortsetzende Waldkatastrophe auf. Die Kommunen werden vom Land gebeten, den Begriff Waldkatastrophe nicht mehr zu verwenden und die Waldschäden als Schadereignis zu bezeichnen. Die positive Steigerung der Unterstützung des Freistaates Thüringen zur Bewältigung der Waldkatastrophe hat noch nicht das erforderliche Maß erreicht.

Die Landesregierung wird aufgefordert, für die Kommunen das unzureichend ausfinanzierte Landesförderprogramm im Bereich des Personals und der Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der Katastrophe im Wald deutlich aufzustocken.

Die vorhandene Abstufung der kommunalen Selbstverwaltung des Kommunalwaldes im Gemeinschaftsforstamt von ThüringenForst sollte mit Blick auf die gemeinsame Bekämpfung der Waldkatastrophe geändert werden.

Die bestehenden Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union zum Schutz und zur Wiederbewaldung müssen langfristig deutlich finanziell mit Landesmitteln aufgestockt und der Abruf der Fördermittel vereinfacht werden.

Darüber hinaus müssen die vom Land für ThüringenForst zusätzlich insbesondere für den Kommunalwald bereitgestellten Finanzmittel in Höhe von jährlich 11 Millionen Euro bis zum Jahr 2036 zur Unterstützung der Bekämpfung der Schadinsekten, der Wiederaufforstungsmaßnahmen mit der Bevölkerung, der kommunalen Initiativen der Eigentümerrecherche von betroffenen Flächen und der Holzvermarktung auch tatsächlich erreichen sowie den Kommunen unbürokratisch ausgezahlt werden. Zum Schutz der Bevölkerung müssen freiwillige Maßnahmen der Kommunen bei invasiven Arten sowie Artenschutzmaßnahmen gleichfalls vom Land vollständig erstattet werden.

11. Investitionen und Förderung der Wasser- und Abwasserwirtschaft, Gebührenerhöhungen dämpfen und im Dialog gestalten

Die Aufgabenträger der Wasser- und Abwasserentsorgung Thüringen stellen jeden Tag die Versorgung der Bevölkerung und der Unternehmen mit qualitativ hochwertigem Wasser sicher. Die Siedlungswasserwirtschaft ist ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen und kommunalen Infrastruktur sowie der entscheidende Faktor für eine klimaneutrale Entwicklung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur.

Der Anpassungsdruck wird in den kommenden Jahrzehnten durch den demografischen Wandel, die sinkenden Wasserverbräuche, den Klimawandel und den hohen Investitionsbedarf aus den Abwasserbeseitigungskonzepten erhöht. Die Regionen mit stabiler Bevölkerungsentwicklung und Regionen mit starker Schrumpfung werden sich deutlich unterscheiden.

Der Abwasserpakt zwischen der Landesregierung und dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen wurde als wichtiger Schritt zur Anpassung an diese Entwicklungen im Abwasserbereich definiert. Die Träger der Abwasserentsorgung haben bereits Ihren Beitrag geleistet und in den gesetzlich geforderten Abwasserbeseitigungskonzepten mit Stand 2021 einen Investitionsbedarf von 4,3 Milliarden Euro bis zum Endausbau aufgezeigt.

Die Gebühren werden mit den Investitionen insbesondere durch die Abschreibungen der zusätzlich erforderlichen Kredite steigen. Die bisherigen Fördermittel reichen nicht aus, um den Gebührenanstieg sozialverträglich zu bremsen. Der Abwasserpakt erfordert nicht nur eine Absichtserklärung des Landes, die Kommunen finanziell zu unterstützen, sondern tatsächlich eine gesetzlich verankerte Zusage in Höhe von mindestens 100 Mio. Euro pro Jahr bis zum Endausbau. Dies ist auch für die Weiterentwicklung der Wasserversorgung erforderlich.

In der Wasserver- und Abwasserentsorgung werden 20 Prozent des Stromverbrauchs der Kommunen benötigt. Neue Anforderungen im Bereich der Energieeffizienz, der Klimaneutralität, des Klimawandels und der technischen Standerhöhung fordern die Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung heraus. Es ist notwendig, technische Prozesse effizienter zu machen. Für die Erreichung der Klimaneutralität und zur Anpassung an den Klimawandel sind zusätzliche Investitionen erforderlich, die über die Ziele des Abwasserpakts hinausgehen.

In dieser Voraussicht ist es regelmäßig notwendig, mit allen Beteiligten aus Politik, Verwaltung, Aufgabenträgern und Kommunen über die zukünftigen Entwicklungen der Siedlungswasserwirtschaft in einem jährlichen Wasserdialo g zu sprechen.

Die bestehenden Verknüpfungen zwischen technischen und betriebswirtschaftlichen sowie öffentlich-rechtlichen Fragestellungen erfordern eine fachübergreifende Vorgehensweise. Es sollte deutlich werden, auf welchen Ebenen und bei welchen Akteuren eine Anpassung notwendig ist, um auch im Jahr 2030 in Thüringen eine sichere, qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zu gewährleisten und erschwinglich zu halten.

12. Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürger

Die zurückliegenden Jahre waren geprägt von verschiedensten Krisen und Katastrophen wie Pandemien, Umweltkatastrophen, aber auch Terrorereignissen und Kriegen. All diese Gefährdungslagen sind nicht ohne Auswirkungen auf das gesellschaftliche Klima und das persönliche Bedrohungsgefühl der Bürger in Europa insgesamt geblieben. Gleichzeitig hat auch eine zunehmende Rücksichtslosigkeit und Radikalisierung in der öffentlichen Debatte wie auch in der Haltung gegenüber dem Staat und seinen Institutionen das Vertrauen der Menschen in Demokratie und Rechtsstaat in erheblichem Maße beeinträchtigt.

*Gerade in Zeiten derart bedeutender gesellschaftlicher und politischer Veränderungen auf der Welt, in Europa, aber auch in Deutschland selbst, entstehen in der Bevölkerung in zunehmendem Maße Sorgen in Bezug auf den Fortbestand ihrer bisherigen Lebensverhältnisse und insbesondere hinsichtlich ihrer ganz persönlichen eigenen Sicherheit. Ganz plastisch wird das Sicherheitsgefühl der Bürger auch durch einen zunehmend rücksichtslosen und eigennützligen Ge- und Missbrauch öffentlicher Infrastrukturen geschwächt, wie etwa wilde Müllablagerungen, Vandalismus, Ruhestörungen, aggressives Betteln und gewalttätige Versammlungen in den Städten. Eine Verbesserung der Situation erscheint nur durch ein **gezieltes Zusammenwirken der Sicherheitskräfte auf kommunaler und Landesebene** effektiv erreichbar.*

Diese Besorgnisse in der Bevölkerung gilt es ernst zu nehmen. Unter sinnvoller, synergetischer Nutzung vorhandener sowie erforderlichenfalls durch Schaffung zusätzlicher personeller und materieller Ressourcen im Bereich der Sicherheits- und Ordnungsbehörden ist dafür zu sorgen, dass bestehenden Befürchtungen über eine mangelnde Durchsetzung geltenden Rechts, bis hin zu vermeintlichen „rechtsfreien Räumen“ entgegengewirkt wird, indem sich der Rechtsstaat als sichtbar, präsent und wehrhaft erweist.

Auf dem Weg des Ausbaus von „Sicherheitspartnerschaften“ zwischen Ordnungshütern des Landes und der kommunalen Ebene konnten in den zurückliegenden Jahren bereits bedeutende Fortschritte erreicht werden. Gleichwohl ist es aus kommunaler Sicht unerlässlich, dass insbesondere vom Freistaat Thüringen zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen werden, um die Zusammenarbeit von Landes- und kommunalen Kräften weiter zu optimieren. Zugleich muss den Kommunen aber auch das rechtliche Instrumentarium an die Hand gegeben werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor Ort für eine möglichst weitgehende Einhaltung geltender Rechtsvorschriften Sorge tragen zu können. Besonders in den größeren Städten werden die Kommunalverwaltungen zunehmend mit der Forderung ihrer Bürger nach einer Stärkung von Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung konfrontiert.

Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, ist aus unserer Sicht eine weitere Stärkung der Kooperation von Landespolizei und kommunalen Ordnungsbehörden im Bereich der Verhütung von Gewalt und Vandalismus in den Gemeinden und Städten erforderlich, etwa durch gemeinsame Streifengänge, abgestimmte Vollzugstätigkeit sowie ergänzende Konzepte für eine stärkere Videoüberwachung sensibler Bereiche. Auch müssen die Kommunen durch eine stärkere Flexibilisierung der Anforderungen an kommunales Ordnungspersonal in die Lage versetzt werden, ihre (allgemeinen und Sonder-) Ordnungsbehörden mit einem Personalbestand auszustatten, der ihrem Anforderungsprofil gerecht wird. Ebenso müssen gemeinsame Anstrengungen unternommen werden, um mit städtebaulichen und verkehrsplanerischen Konzepten eine Steigerung der Attraktivität und der Sicherheit in den Innenstädten einschließlich den Einrichtungen und Fahrzeugen der ÖPNV-Unternehmen zu schaffen sowie schulische Aufklärungsangebote zu Drogen, Gewalt, aber auch Verkehrsrisiken zu intensivieren.

Durch eine Neuordnung der einschlägigen Zuständigkeiten müssen kommunale Kompetenzen und Bedürfnisse in sicherheitsrelevanten Bereichen wie Verkehrsüberwachung, Gewerbe und Gaststätten sowie dem Versammlungsrecht gestärkt werden, indem die kreisangehörigen Gemeinden mehr Einflussnahme auf das sicherheitsrelevante Geschehen vor Ort erhalten. Hierfür ist auch eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Gefahrenabwehr unerlässlich.

13. Mobilität in Stadt und Land

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene ist in den letzten Jahren aufgrund des sich verschärfenden Klimawandels und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer verminderten Nutzung fossiler Energien intensiv für eine Energie- und Mobilitätswende im Sinne eines modernen, nachhaltigen und umweltgerechten Verkehrsangebots geworben worden. Zu einem Gelingen dieses Unternehmens bedarf es nach einhelliger Ansicht der Verkehrsexperten vor allem einer Umstellung vom bisherigen, nahezu vollständig auf motorisierten Individualverkehr ausgerichteten Verkehrsangebot hin zu einer intelligenten, flexiblen und nachhaltigen Verknüpfung unterschiedlichster Verkehrsangebote unter weitestgehender Ausnutzung möglicher Synergieeffekte. Dem Nahverkehrsangebot des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) von Land und Kommunen kommt hierbei eine zentrale, tragende Rolle zu. Als eminent wichtig erscheint es hierbei, dass kleinere kreisangehörige Gemeinden und ihre Bürger bei der Wahrnehmung ihrer alltäglichen Verrichtungen ebenso von einer praktisch nutzbaren Anbindung an den ÖPNV profitieren wie die Bewohner der größeren Städte.

Mit der Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023, für dessen Subventionierung sowohl Bund als auch Länder jährlich mindestens 3 Mrd. Euro aufwenden, wurde der bestehende Tarifschunzel in den unterschiedlichen Bundesländern durch eine deutschlandweit einheitlich gültige Nahverkehrs-Fahrkarte zu einem äußerst günstigen Tarif ersetzt, wodurch die Attraktivität des bestehenden Nahverkehrsangebots und des diesbezüglichen Preis-Leistungs-Verhältnisses für die Endkunden deutlich gesteigert werden konnte. Allerdings profitieren von dieser Subventionsleistung vor allem jene ÖPNV-Kunden in den Ballungszentren, in deren Umfeld bereits ein umfangreiches Nahverkehrsangebot vorgehalten wird. Insbesondere in ländlichen Gebieten bedarf das ÖPNV-Angebot sowohl im Umfang der angebotenen Linien als auch in der Taktzahl der hierzu angebotenen Linienfahrten eines deutlichen Ausbaus, damit die Vorteile des

Deutschlandtickets auch „in die Fläche getragen werden“ und die Bemühungen um eine Verkehrswende insgesamt gelingen können. Ist es doch nicht zuletzt der erhebliche Pendlerverkehr in der ländlichen Fläche, der derzeit durch seine starke Ausprägung als motorisierter Individualverkehr eine umfassende Verkehrswende verhindert.

Zu diesem Zweck wurde in den zurückliegenden Jahren im Rahmen einer Projektstudie ein sog. „Integraler Taktfahrplan“ für ländliche Regionen erarbeitet, mit dem Ziel, gerade die ländlichen Räume im Sinne eines Stundentaktes an ein landesweites Netz von Grundzentren anzubinden. Mithilfe dieser Studie konnten Möglichkeiten aufgezeigt werden, den ÖPNV auch auf dem Land zu einem attraktiven Angebot umzugestalten. Insbesondere für die kreisangehörigen Gemeinden im ländlichen Raum, deren Anbindung an das ÖPNV-Netz derzeit noch völlig unzureichend gewährleistet ist, wäre die Realisierung der Planungen für den ITF Thüringen ein wesentlicher Fortschritt zur Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raumes als Wohnlage.

Anders als für die Vergünstigung des Deutschlandtickets wurden seitens des Freistaates Thüringen für die Realisierung des ITF Thüringen jedoch bisher keinerlei zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt, um die kommunalen Aufgabenträger im ÖPNV bei einem angemessenen und zielgerichteten Ausbau ihres Verkehrsangebots zur Erschließung des ländlichen Raumes zu unterstützen. Diese bedürfen hinsichtlich der notwendigen Investitionen in das ländliche Busnetz, aber gerade einer deutlich stärkeren finanziellen Unterstützung durch den Freistaat als dies bisher der Fall war. Um den Menschen in Thüringen dauerhaft ein flächendeckendes und attraktives Angebot zu bezahlbaren Preisen bieten zu können, sind die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger dringend auf zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Zuschüsse von Bund und Land angewiesen. Sowohl im Bereich der notwendigen Beschaffung sauberer, zukunftsgerichteter Fahrzeugtechnologien als auch bei der Gewinnung des erforderlichen Fachpersonals dürfen die Kommunen nicht allein gelassen werden.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, den kommunalen Aufgabenträgern die für eine Attraktivitätssteigerung im kommunalen ÖPNV notwendigen Mittel entsprechend den Planungen für einen ITF Thüringen zur Verfügung zu stellen, um die notwendige und mit der Einführung des Deutschlandtickets begonnene Verkehrswende auch in der Fläche wirksam werden zu lassen. Des Weiteren wird die Landesregierung aufgefordert, sich bei der finanziellen Absicherung des ÖPNV nicht ausschließlich auf die Weiterreichung und gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel zu beschränken, sondern diese durch zusätzliche eigene Landesmittel zu ergänzen, um die notwendige Attraktivität des ÖPNV zu stärken und so das eigene Interesse des Landes an einem Gelingen der Mobilitätswende im Freistaat zu manifestieren.

14. Flächendeckende Breitbandversorgung verbessern

Eine flächendeckende und zuverlässige Breitbandinfrastruktur trägt in der heutigen Zeit entscheidend zur Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Gemeinden und Städten bei. Wenngleich der Breitbandausbau in den letzten Jahren eine enorme Dynamik entwickelt hat, verfügt Thüringen immer noch über einen der schlechtesten Ausbaustände deutschlandweit. In einem Wettbewerb um den letzten Rang könnte uns nur ein weiteres Bundesland (Sachsen-Anhalt) gefährlich werden. Selbst die „weißen Flecken“, Gebiete mit maximal 30 Mbit/s im Download, sind noch nicht vollständig beseitigt. Die größte Schwäche erscheint aber in den höheren Downloadraten durch gigabitfähige Glasfasernetze. Hierin schneidet Thüringen insbesondere außerhalb der kreisfreien Städte schlecht ab, obwohl diesbezüglich bereits im Jahr 2021 das „graue Flecken“-Förderprogramm des Bundes gestartet wurde. In Zeiten zunehmender Technologisierung und Digitalisierung wird damit Thüringen und hier insbesondere der ländliche Raum insbesondere für junge Menschen nicht an Attraktivität gewinnen.

Der Breitbandausbau muss von der neuen Landesregierung verstärkt in den Fokus genommen werden. Insbesondere im ländlichen Raum müssen mehr stabile und belastbare Netze entstehen, um der digitalen Spaltung ländlicher Gemeinden entgegenzutreten.

Zur Umsetzung wird es unerlässlich sein, den Infrastrukturausbau weiterhin zu fördern und die rechtlichen, technischen und baulichen Probleme zu reduzieren. Aufgrund der weithin ländlichen Prägung fehlt seitens der Netzbetreiber oft das wirtschaftliche Interesse eines Ausbaus der neusten Technologie FTTH – Fiber to the Home. Die Ambitionen privater Investoren haben spürbar nachgelassen. Die wenigen tatsächlich gestarteten Glasfaserprojekte wurden und werden oft zielgerichtet überbaut.

Selbsterhobene Daten von rund 400 Thüringer Kommunen zeigen:

- *Bei (nur) 150 der 400 erfassten Kommunen finden aktuell Aktivitäten zum Glasfaser-Ausbau (FTTH) statt. Das heißt, bei über der Hälfte liegen maximal nur Kupfernetze.*
- *In 60 dieser 150 Kommunen findet ein Überbau der neuen Netze beziehungsweise Parallelnetz-Bau statt!*

Wirtschaftlich ist das fatal, weil sich Parallelnetze auf dem Land nicht rechnen. Infolge des Überbau-Risikos halten sich die „alternativen“ Telekommunikationsunternehmen zunehmend zurück und der Ausbau kommt ins Stocken.

Wir fordern daher die Landesregierung auf, sich weiterhin und zunehmend verstärkt für einen angemessenen Breitbandausbau nach dem Stand der Technik (FTTH – Fiber to the Home), insbesondere im ländlichen Raum, einzusetzen. Die Landesregierung muss sich darüber hinaus auf Bundesebene dafür einsetzen, den strategischen Überbau zu beseitigen.

15. Schaffung eines Thüringer Wärmeplanungsgesetzes und Investitionen in die Infrastruktur der Energieversorgung erforderlich

Der Überfall Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 veränderte weite Teile der Energiewirtschaft. Infolge der Sanktionen seitens der Europäischen Union und dem damit verbundenen Stopp der Gaslieferungen durch Putin wurden in ganz Deutschland zahlreiche Veränderungen in kürzester Zeit umgesetzt. Die Notwendigkeit von Energieeinsparungen, Energiesicherung und alternativer Energiegewinnung stellte die Kommunen vor große Herausforderungen. So notwendig es aus besagten Gründen war, Tempo zu gewinnen, um Veränderungen herbeizuführen, so notwendig ist es nun, die aufgeworfenen Probleme der Energiewende zu Ende zu denken.

Aufgrund des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze zum 01. Januar 2024 (Wärmeplanungsgesetz des Bundes - WPG) sollen auf den Gebieten der Länder Wärmepläne entstehen. Die Länder dürfen diese Aufgabe an die Gemeinden übertragen. Nach dem WPG sind große Gemeinden (ab 100.000 Einwohner) bis zum 30. Juni 2026 in der Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans; kleinere bis zum 30. Juni 2028. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (Mai 2024) wird in Thüringen die parlamentarische Diskussion geführt, ein notwendiges landesrechtliches Umsetzungsgesetz zu erstellen und im Landtag zu beschließen. Die Fristen des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes sind sehr knapp für die Fülle an Aufgaben bemessen. Jede Verzögerung würde die Schaffung der landesrechtlichen Rahmenbedingungen inklusive einer umfänglichen Kostenerstattungsregelung von kommunalen Wärmeplänen gefährden.

Die Abgeordneten des Thüringer Landtages werden aufgefordert, zeitnah eine landesrechtliche Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes mit vollständiger Kostenübernahme zu schaffen.

Während sich die Wärmepläne mit den Potenzialen innerhalb der Gemeinden befassen, bleibt die praktische Umsetzung bislang unbeleuchtet. Die Investition wird in großen Teilen einen wesentlichen Bereich der kommunalen Haushalte einnehmen. Neben potenziellen Möglichkeiten zusätzlicher Wärmeerzeugung müssen komplette Nah- oder Fernwärmenetze aufgebaut bzw. ausgebaut und finanziert werden. Auf der anderen Seite werden immer neue Regelungen geschaffen, um Gebäude energieeffizienter zu gestalten. Die Sanierung gerade historischer Gebäude gestaltet sich oftmals als aufwändig und schwierig.

Investitionen im Bereich der Wärmeplanung sowie Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Einrichtungen der Kommunen müssen stärker von Bund und Land finanziell unterstützt werden.

Das Nadelöhr im Energiebereich bilden die Netze. Ein großangelegter Neubau im Bereich der Übertragungsnetze und der Verteilnetze wird notwendig werden, um die Netze zu stabilisieren. Alternative Energieformen wie zum Beispiel Wasserstoff müssen schnell implementiert werden. Der Bau von Speichertechnologien muss vorangetrieben werden. Seitens des Landes und des Bundes müssen in den kommenden Jahren die notwendigen Regelungen getroffen werden, um die Sicherheit im Energiebereich für die Gemeinden und ihre Einwohnerinnen und Einwohner zu garantieren und Kapazitäten zu schaffen, um kommende Aufgaben im Bereich der Energiewende leisten zu können.

Wir fordern die Landesregierung auf, sich auf Bundes- und Landesebene für die zügige Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen einzusetzen, um eine leistungsfähige Infrastruktur zu schaffen. Dazu gehören sowohl der Einsatz auf Bundesebene, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, als auch Förderprogramme aufzustellen, um den Ausbau aktiv zu unterstützen.

16. Digitalisierung der Kommunalverwaltungen unterstützen

Die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse stellt eine enorme Herausforderung für die Kommunen in Thüringen dar. Neben einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Thüringer Kommunen für die Umsetzung der Digitalisierungsvorhaben ist die Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen – etwa im Rahmen des Thüringer E-Government-Gesetz und im Onlinezugangsgesetzes (OZG 2.0) auf Bundesebene – von elementarer Bedeutung. Aufgrund der Komplexität und Dynamik im Bereich der Digitalisierung gewinnen Themen wie etwa die IT-Sicherheit, Registermodernisierung und der Einsatz Künstlicher Intelligenz zunehmend an Bedeutung. Die Kommunen werden mit immer neuen Aufgaben im Bereich der Digitalisierung konfrontiert und bewegen sich sowohl finanziell, technisch und personell bereits am Limit.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen haben sich bereits im Jahr 2018 der Freistaat Thüringen, der Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie der Thüringischen Landkreistag mit der „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen E-Government und Informationstechnik“ zur Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Digitalisierung im Freistaat Thüringen bekannt und ein wichtiges Signal an die kommunale Ebene gesendet. Zudem wurde die Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH – KIV Thüringen als Kommunaler IT-Dienstleister eingesetzt.

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen stellt einen enormen organisatorischen und finanziellen Kraftakt dar und wird aufgrund von Fachkräftemangel sowie der anhaltenden geopolitischen Situation und der damit verbundenen Bewältigung der Energie- und Flüchtlingskrise zusätzlich erschwert. Ein weiteres Hemmnis stellt sich in der Praxis aufgrund der vielschichtigen Zuständigkeiten im Bereich der Digitalisierungsvorhaben zwischen den Fachministerien ein. Die jeweils zuständigen Fachministerien entwickeln für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Digitalisierungsprojekte eigene Umset-

zungsstrategien; ein allgemeiner und grundlegender Informationsaustausch oder Abstimmung zwischen den Ressorts findet oft nicht oder nur bedingt statt. Wünschenswert wäre der Einsatz einer Koordinierungsstelle, zur Abstimmung von Projekten unter den Ressorts.

Trotz dieser Herausforderungen wurden die Thüringer Kommunen in den vergangenen Jahren auf vielen Ebenen vom Freistaat Thüringen unter Mitwirkung der Kommunalen Spitzenverbände, sowohl fachlich und finanziell als auch durch die Bereitstellung weiterer Basisdienste, unterstützt.

Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle ist es notwendig diese Zusammenarbeit zwischen der Landesebene und den Kommunen beizubehalten und zu intensivieren, um die Digitalisierung der Verwaltungen voranzutreiben.

Aus diesem Kontext ergeben sich fünf strukturelle Hauptforderungen im Bereich der Digitalisierung:

Das Land muss die Kommunen dauerhaft durch eine transparente und planungssicher ausgestaltete Finanzierung der Digitalisierungsvorhaben in den Thüringer Kommunen und durch Bereitstellung betriebskostenfreier Basisdienste unterstützen.

Das Land muss Strategien zur Fachkräftegewinnung und zur Fortbildung und Qualifizierung kommunaler Mitarbeiter im Bereich IT und Digitalisierung entwickeln, um den anhaltenden Problemen am Arbeitsmarkt und der anstehenden „Ruhestandswelle“ in den Landes- und Kommunalverwaltungen entgegenzuwirken.

Hierzu könnten insbesondere die Laufbahnvoraussetzungen für Quereinsteiger geprüft und die Lehr- und Studienpläne der Thüringer Verwaltungsschule und Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung weiterentwickelt werden. Zudem sollte geprüft werden, ob durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz Vorgänge in der Verwaltung vereinfacht werden können.

Das Land sollte die Kommunikationsabläufe zwischen den für die Digitalisierung zuständigen Stellen in den Fachministerien und den nachgelagerten Stellen optimieren und eine ganzheitliche übergeordnete Digitalisierungsstrategie für den Freistaat Thüringen entwickeln, die über die bisherigen, z. B. für E-Government und IT, hinausgeht.

Mit einer Thüringer Digitalisierungsstrategie für die Umsetzung und Implementierung digitaler Prozesse, können einzelne Fachstrategien (Digitalisierung der Verwaltungen und Schulen, Breitbandausbau, IT-Sicherheit etc.), die ohnehin eng miteinander verknüpft sind und zum Teil technisch und organisatorisch aufeinander aufbauen, aufeinander abgestimmt und optimiert werden. Nicht jeder Digitalisierungsvorgang ist von Grund auf neu zu denken und zu entwickeln.

Das Land muss durch die Vorgabe von Standards im Bereich der Digitalisierung insbesondere beim Einsatz von Schnittstellen, Fachverfahren und Dateiformaten Digitalisierungsverfahren vereinfachen und beschleunigen.

Durch den Einsatz von Standards kann insbesondere bei der Nachnutzung sogenannter „Einer-für-Alle-Leistungen“ eine schnellere und effektivere Anbindung an das jeweilige Fachverfahren gewährleistet werden. Zudem erleichtert und ermöglicht der Einsatz von Standards die Interoperabilität in digitalen Abläufen.

Das Land soll die Chancen und Risiken der Nutzung von KI-gestützten Verfahren prüfen.

Die Nutzung von KI hat sich zu einem nicht unwesentlichen Faktor bei der Einführung und Umsetzung der Digitalisierung entwickelt. Aufgrund der hohen technischen Voraussetzungen und der allgemeinen Rahmenbedingungen zum Einsatz von KI sind die Möglichkeiten aktuell noch limitiert. Da KI-basierte Verfahren sehr ressourcenhungrig sind, muss deren Einsatz durch den Ausbau der digitalen Infrastruktur und Erhöhung der „Rechenleistung“ vorbereitet werden. Daneben müsste im Vorfeld eine grundsätzliche Analyse möglicher Prozesse und Verwaltungsverfahren, die überhaupt KI-steuerbar sind, erfolgen; auch hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Risiken.

17. Schutz und Stärkung des kommunalen Ehrenamts

Die kommunale Selbstverwaltung in Thüringen wird zu einem großen Teil durch das Engagement von ehrenamtlichen Mandatsträgern mit Leben ausgefüllt. Daher sind kommunale Selbstverwaltung und ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde untrennbar miteinander verbunden.

Doch die sozialrechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre laufen auf eine erhebliche Schwächung insbesondere der ehrenamtlichen Bürgermeister und ihrer Stellvertreter hinaus.

Seit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahr 2006 und deren Umsetzung seit 2010 sind ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte durch die Sozialversicherungspflicht belastet und erleiden dadurch eine Reduzierung ihrer Aufwandsentschädigung.

In einem späteren Urteil des BSG aus dem Jahr 2017 wurde betont, dass die Ausübung eines Ehrenamtes nicht ausschließlich repräsentativen Aufgaben unterliegen muss, sondern auch mit überschaubaren Verwaltungsaufgaben verbunden sein kann, ohne dass dies zwangsläufig als abhängige Beschäftigung betrachtet wird.

Diese Linie hat das BSG in einem Urteil aus dem Jahr 2021 auf die kommunale Ebene angewendet. Danach ist das Ehrenamt normativ als Tätigkeit eingeordnet, welche Ausfluss einer organschaftlichen Stellung in der kommunalen Selbstverwaltung ist. Sie erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn sie durch ideelle Zwecke und Unentgeltlichkeit geprägt ist. Finanzielle Zuwendungen sind daher unschädlich, wenn sie in Form von Aufwandsersatz für konkrete oder pauschale Auslagen gewährt werden oder als pauschaler Ausgleich für übernommene Ver-

pflichtungen dienen. Eine Aufwandsentschädigung begründet keine Vergütungserwartung, wenn sie die mit dem Ehrenamt verbundenen Kosten und Aufwände nicht evident überschreitet und einem Vergleich mit normativen Pauschalen für ehrenamtliche Tätigkeiten, auch außerhalb des Sozialversicherungsrechts, standhält.

In anderen Bundesländern wie Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern wurde auf Grund dieser Rechtsprechung die Sozialversicherungspflicht für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte bereits abgelehnt.

Die Verpflichtung zur Sozialversicherung stellt eine nicht nachvollziehbare finanzielle Belastung für die kommunale Selbstverwaltung dar. Dies liegt daran, dass ehrenamtliche Mandatsträger entweder finanzielle Einbußen durch Abzüge von Sozialversicherungsbeiträgen in Kauf nehmen müssen, was wiederum die Bereitschaft zur Übernahme solcher wichtiger Ehrenämter verringern könnte. Alternativ müsste die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mandatsträger erhöht werden, was jedoch dazu führen würde, dass die zusätzlichen Ausgaben der Kommunen in einem erheblichen Umfang in die Kassen der Sozialversicherung fließen.

Die neue Landesregierung wird daher aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Regelung einzusetzen, wonach ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte und ihre Stellvertreter nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

In der vergangenen Legislaturperiode haben (auch) ehrenamtliche Bürgermeister eher eine Schwächung als eine Stärkung ihrer Rechte erfahren, da die Möglichkeit zur Einleitung eines Abwahlverfahrens durch Bürgerbegehren gemäß den §§ 11 Abs. 2 und 14 Abs. 3 des Thüringer Ehrenbeamten- und Beamtengesetzes eingeführt wurde. Nach unserer Einschätzung bestand jedoch kein Bedarf für dieses gesetzgeberische Handeln.

Die potenzielle Symbolwirkung, die das kommunale Bürgermeisteramt schwächt, sollte besonders angesichts einer zunehmenden Verrohung der kommunalpolitischen Kommunikation überdacht werden, beispielsweise durch Hass-Anrufe, Hass-E-Mails und gelegentliche Angriffe. Dies wäre wichtig, um einerseits das Risiko missbräuchlicher Kampagnen extremistischer Gruppen jedenfalls in seiner kommunalrechtlichen Folgewirkung einzudämmen und andererseits ein deutliches Signal der Anerkennung für diese ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kommunalpolitik zu setzen.

Die neue Landesregierung wird daher aufgefordert, die Möglichkeit zur Einleitung des Abwahlverfahrens der Bürgermeister im Wege eines Bürgerbegehrens nach dem ThürEBBG wieder zu streichen.

Beleidigungen, Bedrohungen und tätliche Angriffe gegen Amtsträger sind auch Angriffe auf das Gemeinwesen und den demokratischen Rechtsstaat. Als solche müssen die Polizei, die Staatsanwaltschaft und Gerichte diese Taten auch betrachten und entsprechend sensibilisiert werden. Dies könnte bspw. durch eine Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren geschehen. Diese Ergänzung sollte klarstellen, dass bei Beleidigungen zu Lasten von Kommunalpolitikern oder Beschäftigten der Verwaltung von Kommunen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung per se besteht.

Die neue Landesregierung wird daher aufgefordert, die landesrechtlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren über die grundsätzliche Bejahung des öffentlichen Interesses bei der Strafverfolgung zu Lasten von Kommunalpolitikern und Beschäftigten der kommunalen Verwaltung auf landesrechtlicher Ebene zu ergänzen.

Auf Grund der zunehmenden Verrohung der Gesellschaft muss es oberste Priorität sein, haupt- und ehrenamtliche kommunale Amtsträger zu schützen. Es bedarf einer Klarstellung der Voraussetzungen aus § 5 ThürKWBG zur Durchbrechung des Kontinuitätsgrundsatzes aus wichtigem Grund. Sah sich der kommunale Wahlbeamte in der zurückgelegten Amtsperiode Gewalt und Drohungen nachweisbar ausgesetzt, muss die Möglichkeit zur Durchbrechung des Kontinuitätsgrundsatzes geschaffen werden. Es ist nicht zumutbar, dass hauptamtliche kommunale Wahlbeamte aus Sorge vor Verlust von Ruhegehaltsansprüchen, obwohl sie Opfer von Gewalt und Drohungen geworden sind, zu einer weiteren Amtsperiode verpflichtet sind.

Die neue Landesregierung wird daher aufgefordert, die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes eines hauptamtlichen oder ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten bei Gefährdung der Person durchbrechen zu können.

18. Klarheit für kommunale Gebiets- und Verwaltungsstrukturen schaffen

Im Freistaat Thüringen herrscht Ungewissheit über die künftigen Vorgaben zu den Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der Kommunen. Vor dem Hintergrund der turbulenten Entwicklung dieses Themas in den vergangenen Jahren bedarf es von Beginn der Amtszeit der neuen Landesregierung an einer verbindlichen Klarstellung, unter welchen verlässlichen Rahmenbedingungen konkrete Umstrukturierungsüberlegungen vor Ort erfolgen können.

Schließlich macht eine Neuorganisation von Gemeinden nur dann Sinn, wenn die Kommunen sicher sein können, dass die von ihnen angestrebte Struktur längerfristigen Bestand haben wird. Derartige Bestandsänderungen von Gemeinden sind zum einen mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, zum anderen bringen sie Veränderungen für die in den Orten wohnenden Menschen mit sich. Diese Umgewöhnung und Anpassung wollen die kommunalen Entscheidungsträger zu Recht auf eine fundierte und perspektivisch verlässliche Rechtsgrundlage stützen können.

Eine verlässliche Rechtsgrundlage hat den Gemeinden und Städten sowie den Bürgern in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen gefehlt. Das verfassungsrechtlich und –gerichtlich erforderliche Leitbild und Leitlinien lagen bis zum Jahr 2014 nicht vor und die gesetzgeberische Vorgabe in Form des sog. Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 wurde vom Thüringer Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 9. Juni 2017 (VerfGH 61/16) für verfassungswidrig erklärt. Ein Mindestmaß an Vertrauen wurde schließlich erst durch das sog. Eckpunktepapier vom 13. Dezember 2017 und das darauffolgende Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 aufgebaut.

Die neue Landesregierung wird daher aufgefordert, zu Beginn ihrer Amtszeit klarzustellen, dass Gemeindeneugliederungen künftig (weiterhin) auf freiwilliger Basis mit erheblicher finanzieller Unterstützung des Landes erfolgen, um den betroffenen Gemeinden und Städten in Thüringen eine rechtlich belastbare, am Bürgerwillen orientierte sowie vertrauensvolle und verlässliche Maßgabe zum Zweck der besseren Orientierung und Planungssicherheit zur Verfügung zu stellen.

Mit dem sog. Eckpunktepapier und dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFFG) wurde im Wesentlichen festgelegt, dass zumindest in der verbleibenden Amtszeit der Landesregierung die Gemeindeneugliederungen weit überwiegend auf einer freiwilligen Basis mit umfangreicher finanzieller Unterstützung durch das Land Thüringen in Form der sog. Neugliederungsprämien („Hochzeitsprämien“), Strukturbegleithilfen und besonderen Entschuldungshilfen erfolgen.

Es bedarf jedoch einer Prüfung zur Erweiterung des ThürGFFG. In der Folge könnten weitere Instrumente, wie das Entfallen bestehender Verpflichtungen zur Rückzahlung; Erlass von Rückzahlungsforderungen; finanzielle Unterstützung für die Eingliederung von kommunalen Versorgungsstrukturen; temporäre Kompensationsleistungen des Landes, für die von den Neugliederungen betroffenen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu gewährleisten, zu den bestehenden Regelungen im ThürGFFG erweitert werden.

Die neue Landesregierung wird daher aufgefordert, das Portfolio der Fördermittelmaßnahmen im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen zu erweitern.

19. Förderung für kommunale Gebiets- und Verwaltungsstrukturen zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen wie dem Umsatzsteuerrecht, dem Vergaberecht, dem Datenschutzrecht, der Digitalisierung und dem zunehmenden Fachkräftemangel setzen die Kommunen verstärkt auf eine Intensivierung ihrer Zusammenarbeit, um das bestehende Dienstleistungsangebot aufrechtzuerhalten und neue Aufgaben bewältigen zu können. Hierbei sollen keine Barrieren für die kommunale Zusammenarbeit bestehen, solange sie dem lokalen Willen und dem öffentlichen Wohl entspricht.

Um langfristige Fortschritte zu erzielen, sollte eine zentrale Anlaufstelle wie eine Servicestelle für „Kommunale Zusammenarbeit“ etabliert werden, die aktiv für die Vorteile der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen wirbt und maßgeschneiderte Lösungsansätze für ihre Bedürfnisse entwickelt. Trotz der Bedeutung der klassischen Bereiche der kommunalen Zusammenarbeit wie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Standesamtswesen, verläuft der Ausbau gemeinsamer Aufgabenbereiche nur schleppend. Es wird darauf hingewiesen, dass die Potenziale der kommunalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf den Fachkräftemangel, noch nicht voll ausgeschöpft werden. Idealerweise sollte der Freistaat mehr Projekte zur kommunalen Zusammenarbeit finanziell unterstützen, um ihre Umsetzung zu erleichtern. Als Zwischenlösung oder Ergänzung ist die Einrichtung eines Internetportals nach dem Vorbild der Lösung in Nordrhein-Westfalen denkbar (siehe <https://interkommunales.nrw/>).

Die neue Landesregierung wird daher aufgefordert, sich an der Beratung der Kommunen beispielsweise durch Schaffung einer Beratungsstelle nachdrücklich zu beteiligen und Projekte der kommunalen Zusammenarbeit aus Landesmitteln fördern.

20. Modernisierung und Flexibilisierung des Dienstrechts zur Stärkung der kommunalen Ebene wegen des Fachkräftemangels und demografischen Wandels

Die Folgen des Fachkräftemangels und des demografischen Wandels werden in den Kommunalverwaltungen immer deutlicher. Die damit verbundenen negativen Folgen für die vorhandenen Arbeitskräfte sowie auf die Gesellschaft sind verheerend. Durch fehlendes Personal kann es zu Ineffizienz und Verzögerungen kommen, welche sich negativ auf wichtige Projekte, wie Infrastrukturverbesserung, Stadtentwicklungsprojekte, Umweltschutzmaßnahmen oder Digitalisierung auswirken können. Der Mangel an Fachkräften kann dazu führen, dass wichtige Fachkenntnisse und Expertise in der Verwaltung fehlen. Dies kann die Fähigkeit der Verwaltung beeinträchtigen, komplexe Probleme effektiv anzugehen und angemessene Lösungen zu entwickeln. Wenn es zu wenige Mitarbeiter gibt, um die erforderliche Arbeit zu erledigen, kann dies zu einer übermäßigen Arbeitsbelastung für die vorhandenen Mitarbeiter führen. Das kann zu Stress, Burnout und einer erhöhten Fluktuation unter den Mitarbeitern führen. Der Mangel an Fachkräften kann es schwierig machen, neue Technologien einzuführen und zu implementieren, die die Effizienz und Produktivität der Verwaltung verbessern könnten, was die Modernisierung und Innovation in der Kommunalverwaltung behindern könnte.

Die Kommune der Zukunft benötigt einen modernen und frischen öffentlichen Dienst, um mit Arbeitgebern in der Wirtschaft Schritt halten zu können und nicht weiter abgehängt zu werden. Allerdings ist der Rahmen der Städte und Gemeinden für den Personaleinsatz durch die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes bestimmt. Die notwendige Dienstrechtsreform sollte folgende Schwerpunkte haben: Schaffung eines eigenständigen kommunalen Gestaltungsspielraums im Beamtenrecht; stärkere Durchlässigkeit im Laufbahnrecht; Leistungs- und funktionsorientierte Besoldung mit eigenständigem Spielraum für den Dienstherrn; Flexibilität im Versorgungsrecht, um den personalpolitisch gewünschten Austausch zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft zu ermöglichen.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die durch die Föderalismusreform geschaffene Möglichkeit zur Modernisierung des Beamtenrechts auf Landesebene auszuschöpfen.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, den Gemeinden und Städten im Rahmen ihrer Personalhoheit und Personalführung mehr Freiräume einzuräumen, um Arbeitsverhältnisse individueller gestalten und vergüten zu können.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, eine Imagekampagne zu starten, die das Bild der Verwaltung in der Bevölkerung und der potentiellen Fachkräfte auch auf der Ebene der Kommunalverwaltung verbessert.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, das Portal zu öffentlichen Stellen des Landes für Kommunalverwaltungen zu öffnen und damit die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Freistaat insgesamt zu steigern.

Eines der am häufigsten geschilderten Probleme in der Personalpolitik der Kommunen ist das Finden eines geschäftsleitenden Beamten. Da diese Funktion zwingend von einem Beamten im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst ausgeübt werden muss, sind damit hohe Kosten für die Kommunen verbunden und es besteht eine fehlende Flexibilität bei der angemessenen Beurteilung der Arbeitsleistung des geschäftsleitenden Bediensteten. Gerade bei neuen Bediensteten möchte man erstmal erproben, ob diese Person als Beamter auf Lebenszeit bei der Kommune geeignet ist. Der sich aus der Begründung dieser Voraussetzung ergebende Gedanke, dass es eine Person in der Verwaltung geben muss, die fest in der Verwaltung verankert sein soll, ist antiquiert. Es müsste außerdem in diesem Zusammenhang erleichtert werden, bereits vorhandenem Personal die Möglichkeit zu geben, sich im Sinne des Thüringer Laufbahngesetzes zu entwickeln.

Kommunalen Wahlbeamten müsste dahingehend rechtlich mehr Einschätzungsspielraum gegeben werden, geeignetes Personal auf die notwendigen Stellen in ihren Verwaltungen einzusetzen.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Anforderungen der Notwendigkeit eines GemeindeBEAMTEN als geschäftsleitenden Bediensteten aus §§ 33 Abs. 2 Nr. 2, 49 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zu streichen.

21. Stadtentwicklung weiter intensiv begleiten und fördern

Städte und Gemeinden sind nach bzw. neben der Familie die Kernzentren des sozialen Zusammenhalts einer Gesellschaft. Dort wo das „Stadtleben“ nicht funktioniert, treten gesellschaftliche Verwerfungen auf, die ein staatliches Gefüge erschüttern können. Deshalb ist es umso wichtiger, den immerwährenden Prozess der Stadtentwicklung auch aus Sicht des Städte- und Wohnungsbaus intensiv zu begleiten.

Ausgangslage in Thüringen ist nach Aussagen aller Beteiligten, dass die Bevölkerung in Thüringen jährlich kontinuierlich abnimmt und überaltert. Dies führt dazu, dass Leerstände bzw. derzeit noch eine größere Nachfrage nach kleinen bezahlbaren Wohneinheiten entstehen, da z. B. durch den Tod von Lebenspartnern in den älteren Generationen die Wohnungen in Städten oder Häuser im ländlichen Raum zu groß werden bzw. nicht barrierearm hergerichtet sind. Hinzu kommt, dass die soziale Infrastruktur im ländlichen Raum ausdünn (Infrastruktur: Gewerbe, medizinische Versorgung, ÖPNV etc.).

Dies wirkt sich neben den Abwanderungstendenzen Älterer auch auf das „Schwarmverhalten“ der jüngeren Generation aus, die ihre Schulausbildung und späteren Berufe im Bereich von prosperierenden Städten ausübt und dort ihre Gleichgesinnten trifft.

Damit entsteht in diesen Zentren wiederum eine verstärkte Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum; auch unter Berücksichtigung, dass sich im Vergleich zu alten Bundesländern die Einkommensstruktur immer noch geringer darstellt.

Wir fordern daher:

Der Freistaat muss sich dafür einsetzen, dass eine geeignete, gebündelte und sich mindestens auf dem bisherigen Niveau befindliche Städtebauförderung mit dem Bund ebenso vereinbart wird wie eine Erhöhung der gemeinsamen Woh-

nungsbauförderung und die eigene Gegenfinanzierung des Freistaates weiterhin vollumfänglich sichergestellt wird.

Neben der Städtebauförderung als gesamtstädtisches Projekt mit all seinen Facetten ist auch der Mietwohnungsbau und dort insbesondere der soziale Wohnungsbau in das Blickfeld Aller gerückt.

Durch das Anwachsen der Stadtbevölkerung wird in einigen Orten der bezahlbare Wohnraum knapp und Neubauten auf dem freien Wohnungsmarkt sind aufgrund der notwendigen Rentierlichkeit für die Investoren nicht mehr unter einem Mietpreis von rund 14 bis 18 Euro/qm zu erhalten. Dazu kommen für den Bestand Mieterhöhungen aufgrund der steigenden Ortsüblichkeit und Modernisierungsmaßnahmen ebenso hinzu wie die steigende Spirale der Betriebskosten (insbesondere: Energie, Heizung, Warmwasser als „warme Betriebskosten“).

Dies ruft den sozialen Wohnungsbau auf den Plan, der aufgrund der im letzten Jahrzehnt entfallenen Belegungsbindungen (z. B. 2023: 1217 ausgelaufene im Vergleich zu 51 neuen Bindungen) auch im Freistaat seinen Niedergang erfahren hatte und jetzt verstärkt angegangen werden muss.

Derzeit liegt der Bestand nach Angaben des TMIL bei rund 12.535 Wohnungen und es ist mit einem weiteren Schwund von rund 6.100 Wohneinheiten (WE) bis zum Jahre 2030 zu rechnen. Demgegenüber wurden in der Zeit von 2019 bis 2022 lediglich 518 neue Wohnungen mit Belegungs- bzw. Mietpreisbindung errichtet und 133 WE modernisiert.

Erschwerend wurde die neue Förderrichtlinie mit einem halben Jahr Verspätung in Kraft gesetzt, was deutlich zeigt, dass der Mangel an Fachpersonal aufgrund der Pensionierungswelle von den kleinsten Gemeinden bis zu den Ministerien reicht.

Das bereits frühzeitig initiierte Sondervermögen (Wohnungsbauvermögen) ist als revolvingender Fonds angelegt, der sich aus Rückflüssen der Darlehen speist und zur Gegenfinanzierung des Landesanteils für die Bundesmittel aus der gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung zum Wohnungsbau benutzt wird. Der Bedarf für den Mitleistungsanteil des Freistaates gegenüber dem Bund wird sich in den nächsten Jahren erhöhen.

Dies kann jedoch nicht annähernd die erforderlichen jährlichen Bedarfe an Neubauten und Sanierungen im Bestand abdecken.

Wir fordern daher:

Der Freistaat muss die Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt erhöhen und vorantreiben, sowohl was den Bestand als auch den Neubau betrifft. Hierzu müssen jährlich 150 Mio. Euro bereitgestellt werden. Dazu ist dem Wohnungsbauvermögen aus dem Landeshaushalt jährlich eine angemessene Summe zuzuführen.

Das fachübergreifende Bündnis für gutes Wohnen in Thüringen, dessen Federführung dem TMIL obliegt, muss intensiv fortgesetzt werden.

22. Interkommunale Zusammenarbeit bei Infrastrukturentwicklungen muss gefördert und gestärkt werden

Es ist ersichtlich, dass die Wanderungsbewegungen nicht alleine durch Neubauten in größeren Zentren gestoppt werden können, da die dortigen Flächen endlich sind und hierdurch der vielfach prägende ländliche Raum, also die landesplanerischen Grundzentren, weiteren erheblichen Verwerfungen unterliegen würden.

Ebenso ist im Bereich der Anforderungen des fortgeschriebenen LEP 2025, was z. B. die Ausweisung der erneuerbaren Energien angeht, abzusehen, dass es einer gedeihlichen regionalen Zusammenarbeit für Flächenausweisungen bedarf.

*Deshalb sind auch die **Städte und Gemeinden als Ankerzentren und Verflechtungsbereiche in ihrer notwendigen interkommunalen Zusammenarbeit (z. B. Infrastrukturplanungen, ÖPNV) finanziell zu fördern und durch Pilotprojekte besonders hervorzuheben.***

Dies geht einher mit der personellen Ausstattung der kommunalen Verwaltungen und der Geschäftsstellen der regionalen Planungsgemeinschaften in ihrer bisher seit Jahrzehnten bewährten Organisation.

23. Digitalisierung im Baubereich erfordert Einheitlichkeit und finanzielle Unterstützung

Die oftmals gewünschte Verwaltungsvereinfachung kann nur durch eine Digitalisierung, die Bürger und kommunale Verwaltungen mitnimmt, realisiert werden. Dies betrifft im Baubereich insbesondere sowohl die digitale Bauleitplanung als auch das Baugenehmigungsverfahren.

Hierbei entsteht das Problem, dass neben der baugesetzlich normierten digitalen Bereitstellung von Bauleitplänen auch Schnittstellen-Standards (wie XPlan-Standard) von den Kommunen gefordert werden, ohne die tatsächliche, konkrete Betroffenheit vor Ort wahrzunehmen.

Denn durch den enormen Verlust von Fachpersonal und dessen Erfahrung durch die bereits einsetzende Pensionierungswelle der sog. „Babyboomer“ und dem geringen Nachrücken von neuen Kräften, die besondere fachliche Skills erst mit den Jahren erlernen, müssen die Kommunen solche Fachaufgaben mittlerweile oftmals an Dritte im Rahmen von Ausschreibungen vergeben. Ebenso ist die technische Hard- und Software mit enormen Kosten anzupassen.

Selbst der Freistaat hat die im BauGB vorgesehene einheitliche Plattform zur Darstellung kommunaler Pläne noch nicht zustande gebracht.

Die notwendige medienbruchfreie Digitalisierung der Baugenehmigung in einem einheitlichen Verfahren für Thüringen ist mangels Förderung ins Stocken geraten. Hier gibt es bereits im Rahmen von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern die Möglichkeit, arbeitsteilig entwickelte Fachverfahren zu übernehmen („Einer für Alle“-EfA). Dies hat bereits bei 12 Bundesländern eine große Akzeptanz gefunden.

Deshalb fordern wir eine stärkere, zielgenaue Unterstützung des Landes bei der Digitalisierung im Baubereich (z. B. bei Übernahme der EfA-Lösungen und Anschaffung von einheitlicher Software) und eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen, um den öffentlichen Dienst wieder attraktiver und unabhängiger von Dritten zu machen!

24. Berechtigung zur Durchführung eigener amtlicher Vermessungen schaffen

Durch Gesetz wurde bereits vor Jahren ein faktisches Monopol für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) eingeführt, wonach nur diese Büros amtliche Vermessungen für Bürger und Kommunen durchführen dürfen; mit einer entsprechenden Gebühr.

Nunmehr hat letztmals der Gesetzentwurf zur Neufassung des Berufsrechts der ÖbVI im Frühjahr dieses Jahres in seiner Begründung zur Zusammenführung von Aufgaben aufgrund der schwindenden Fachkräfte die seit langen Jahren von unserem Verband vorgetragene Forderung wieder in den Fokus gerückt, auch einigen wenigen Städte mit geeignetem -gleichwertigen- Fachpersonal selbst effizient amtliche Vermessungen, wenigstens für die eigenen Grundstücke, durchführen zu lassen (vgl. §§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 17 Abs. 3 ThürVermGeoG).

Die Abgeordneten im Thüringer Landtag werden aufgefordert, die langjährige Forderung des Verbandes zu beschließen, dass die kommunalen Vermessungsingenieure jedenfalls gemeindeeigene Grundstücke amtlich vermessen dürfen.

Impressum

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Tel.: 0361 / 2 20 50 0, Fax: 0361 / 2 20 50 50

E-Mail: info@gstb-th.de

Internet: www.gstb-thueringen.de

Juni 2024

